



Stadt  
Frauenfeld

# Gebührentarif

für administrative  
Verrichtungen und  
Dienstleistungen  
der Stadtverwaltung  
Frauenfeld

Gültig ab 1. Januar 2005

STADT FRAUENFELD

*GEBÜHRENTARIF*

*für administrative Verrichtungen  
und Dienstleistungen der  
Stadtverwaltung Frauenfeld*

vom

21. Dezember 2004

*INHALTSVERZEICHNIS*

		Seite
<i>I.</i>	<i>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</i>	
Art. 1	Grundsatz	1
Art. 2	Ausnahme	1
Art. 3	Gebührenfestsetzung	1
Art. 4	Haftung	1
Art. 5	Vorschuss	2
Art. 6	Erlass, Stundung	2
<i>II.</i>	<i>BESONDERE BESTIMMUNGEN</i>	
Art. 7	Ansätze nach Bundesrecht oder kantonalem Recht	2
<i>III.</i>	<i>SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFT- TRETEN</i>	
Art. 8	Aufhebung bisherigen Rechts	3
Art. 9	Inkrafttreten	3

Gestützt auf Art. 36 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Stadtrat die nachstehenden Gebührentarife.

## *I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*

### Art. 1

- |   |   |           |
|---|---|-----------|
| 1 | Die Stadtverwaltung erhebt Gebühren nach diesem Tarif, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen.  | Grundsatz |
| 2 | Für gebührenberechtigte Verrichtungen der Stadtverwaltung, die im Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Stadtrat angemessene Kosten in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand verrechnen. |           |
| 3 | Die Gebühren fallen in die Stadtkasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.   |           |

### Art. 2

In Fürsorgesachen werden keine Gebühren erhoben.	Ausnahme
--	----------

### Art. 3

- |   |  |                     |
|---|--|---------------------|
| 1 | Innerhalb von Gebührenrahmen sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen. | Gebührenfestsetzung |
| 2 | In Einzelfällen können bei besonders hohem Aufwand die Gemeindegebühren angemessen erhöht werden.        |                     |

### Art. 4

Für Gebühren und Auslagen haften alle belasteten Direktbeteiligten solidarisch.	Haftung
---	---------

## Art. 5

Vorschuss

- 1 Zur Sicherstellung der Gebühren kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Kosten verlangt werden.
- 2 Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Anhandnahme des Geschäftes verweigert werden.

## Art. 6

Erlass, Stundung

- 1 Führt die Bezahlung der Gebühr zu einer grossen Härte, kann auf schriftliches Gesuch hin ein gänzlicher oder teilweiser Erlass oder eine Stundung gewährt werden.
- 2 Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage zufolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen.
- 3 Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.
- 4 Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

*II. BESONDERE BESTIMMUNGEN*

## Art. 7

Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht

- 1 Gebührenansätze, die im Bundesrecht bzw. kantonalen Recht festgelegt sind, werden in diesem Tarif nicht aufgeführt. Sie können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.
- 2 Bei Gebührensätzen, welche im Tarif mit "B min" oder "K min" bezeichnet sind, handelt es sich um Mindestansätze nach Bundesrecht bzw. kantonalem Recht, bei Gebührenansätzen, welche mit "B max" oder "K max" bezeichnet sind, um Höchstansätze nach Bundes- bzw. kantonalem Recht. Solche Gebühren dürfen durch kein Gemeindeorgan unter die angegebenen Mindestansätze herabgesetzt oder über die angegebenen Höchstansätze erhöht werden.
- 3 Änderungen des Bundes- oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

### *III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN*

Art. 8

Durch diesen Gebührentarif werden alle ihm widersprechenden Gebührenbestimmungen, die in der Zuständigkeit des Stadtrates liegen, aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 9

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Inkrafttreten

Frauenfeld, 21. Dezember 2004

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtammann

Der Stadtschreiber

Hans Bachofner

Thomas Pallmann

*Im Anhang:*

Gebührentarif (Tarifblatt)